



Stadt Wasserburg a. Inn

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Zuführung zur Beseitigung von Abfällen in der Stadt Wasserburg a. Inn (Abfallwirtschaftssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabenübertragung	3
§ 2	Zielsetzung, Aufgaben und Grundsätze der Abfallwirtschaft	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	4
§ 4	Ausschlüsse	5
§ 5	Anschluss- und Überlassungsrecht	6
§ 6	Anschluss- und Überlassungszwang	6
§ 7	Mitteilungs- und Auskunftspflichten	8
§ 8	Störungen in der Einsammlung und Beförderung	8
§ 9	Eigentumsübertragung	9
§ 10	Trennen, Einsammeln und Befördern	9
§ 11	Holsystem	9
§ 12	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	9
§ 13	Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem	10
§ 14	Häufigkeit und Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung im Holsystem	11
§ 15	Bringsystem	11
§ 16	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	12
§ 17	Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises	13
§ 18	Mitwirkungs- und Duldungspflichten	13
§ 19	Bekanntmachungen	14
§ 20	Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	14
§ 21	Gebühren	14
§ 22	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 23	Inkrafttreten	15

**Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung
und Zuführung zur Beseitigung von Abfällen in der Stadt Wasserburg a. Inn
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Vom 29.11.2018

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Rosenheim nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG vom 16.07.2007, erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Rosenheim entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und seiner Abfallwirtschaftssatzung durch eine öffentliche Einrichtung.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG hat der Landkreis Rosenheim der Stadt Wasserburg a. Inn bestimmte Aufgaben nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 dieser Satzung übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Wasserburg a. Inn Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 2

Zielsetzung, Aufgaben und Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung;
2. die Zuführung von Abfällen zur Wiederverwendung;
3. die Zuführung von Abfällen zum Recycling;
4. die Zuführung von Abfällen zur sonstigen Verwertung; insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung;
5. die Zuführung von Abfällen zur Behandlung und Ablagerung an den Landkreis.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen insbesondere auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln und Lagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Im Rahmen der auf die Stadt Wasserburg a. Inn übertragenen Aufgaben ist sie zuständig für:

1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus dem privaten Herkunftsbereich und den hausmüllähnlichen Abfällen zur Beseitigung aus dem nicht privaten Herkunftsbereich, soweit sie in Behältern bis 1.100 Litern bereitgestellt werden;
2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen zur Verwertung;
3. den Betrieb eines Wertstoffhofes, in dem neben den vorgenannten Abfällen insbesondere auch Problemabfälle und Altgeräte nach dem ElektroG angenommen werden.

Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Wasserburg a. Inn eine eigene Abfallentsorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung und hält ferner geeignete Systeme, insbesondere Wertstoffinseln und einen Wertstoffhof bereit.

(5) Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Er hat alles zu unterlassen, was zur Erzeugung von vermeidbarem Abfall führt. Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie deren Betrieb und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren. Sie berät die Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(6) Schadstoffe sind soweit wie möglich dem Abfall fernzuhalten. Dazu gehören nicht nur diejenigen Stoffe, die von der Einsammlung ausgenommen sind, sondern auch alle anderen in Haushalten üblicherweise anfallenden Stoffe, die wegen ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften Luft, Wasser oder Boden nachhaltig zu verunreinigen in der Lage sind und für die eine besondere Entsorgungsmöglichkeit eingerichtet ist.

(7) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, alle diejenigen Stoffe, für die gesonderte Sammelsysteme durch die Stadt oder dem Landkreis oder in deren Auftrag durch Dritte eingerichtet worden sind (§ 15), getrennt und sortenrein zu sammeln und an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt anzuliefern oder bereitzustellen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abfallentsorgungseinrichtung** im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Verwertung und die Zuführung zur Beseitigung von Abfällen sowie die Förderung der Abfallvermeidung, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren.

(2) Die **Abfallentsorgung** im Sinn dieser Satzung umfasst vor allem die Wiederverwendung von Abfällen und die stoffliche Abfallverwertung, soweit sie durch die Stadt zu entsorgen sind, sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns des Zwischenlagerns und dem Zuführen der Abfälle zum Behandeln und Ablagern an den Landkreis.

(3) **Abfälle** im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle die einem

stofflichen oder energetischen Verwertungsverfahren zugeführt werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(4) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) **Restabfall** ist Abfall zur Beseitigung.

(6) **Bioabfall** ist Abfall zur Verwertung aus tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien, der durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden kann. **Gartenabfall** ist holziger Bioabfall (bestehend aus Grün- und Strauchschnitt, Ästen und Wurzeln von Sträuchern oder Bäumen) sowie Laub und Rasenschnitt.

(7) **Sperrabfall** im Sinn dieser Satzung ist Restabfall, der wegen seiner Größe, seines Gewichts oder seiner sonstigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann.

(8) **Grundstück** im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) **Grundstückseigentümern** im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) **Abfallbesitzer** sind die Personen, die gemäß § 3 Abs. 9 KrWG als Abfallbesitzer definiert sind.

§ 4 Ausschlüsse

(1) Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Fäkalien, Dung, Mist, Streu und Exkremente;
2. Klärschlamm und Fäkalschlamm und sonstige Schlämme;
3. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 2) gesammelt oder nicht mit den Abfallsammelfahrzeugen befördert werden können;
4. Sperrabfall, soweit er nicht gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 eingesammelt und befördert werden kann;
5. Nahrungsmittelabfälle oder nicht zum Verkauf geeignete Lebensmittel einschließlich Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten;

6. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurück zu nehmen sind;
7. Alle Abfälle, mit Ausnahme von sauberem Bauschutt, die der Landkreis von der Einsammlung, Beförderung und Entsorgung ausgeschlossen hat.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall im Einzelfall von der Stadt einzusammeln und zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten für diesen Nachweis hat der nachweispflichtige Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der Stadt der Rest- oder Sperrabfallsammlung überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer im Entsorgungsgebiet gelegenen Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 8 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 7 und 8 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.

(2) Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen in der Stadt Wasserburg a. Inn (Gestaltungssatzung) können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Papier- und Biotonne befreit werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass auf dem unter Anschlusszwang stehenden Grundstück kein Platz zur Aufstellung vorhanden ist. Satz 1

gilt auch für Grundstücke auf denen durch bauliche Maßnahmen kein Platz geschaffen werden kann und für Baudenkmäler. Der anfallende Papier- und Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 n und o zu entsorgen.

(3) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Biotonne befreit werden, wenn sie eine fachgerechte und ordnungsgemäße Eigenverwertung (Eigenkompostierung) des dafür geeigneten Bioabfalls auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachweisen können. Voraussetzung ist eine dafür geeignete nicht befestigte Gartenfläche von mindestens 50 m² je auf dem Grundstück gemeldeten Bewohner. Der zur Eigenverwertung nicht geeignete Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 o zu entsorgen.

(4) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Rest-, Papier- und Bioabfalltonne befreit werden, wenn eine ordnungsgemäße Leerung der Abfallbehältnisse auch unter Maßgabe des § 13 Abs. 4 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Restabfall, Papier und Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 n und o bzw. Nr. 4 zu entsorgen.

(5) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschlusszwang an das Holsystem für die Papier- und Bioabfalltonne befreit werden, wenn auf einem ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück Papier- und Bioabfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Der anfallende Papier- und Bioabfall ist dann im Bringsystem gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 n und o zu entsorgen.

(6) Befreiungen vom Anschlusszwang können mit Auflagen versehen werden und dürfen nur auf Widerruf erteilt werden.

(7) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 8 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Insbesondere Mietern und Pächtern ist vom Grundstückseigentümer auf Verlangen ein geeignetes Abfallbehältnis in der erforderlichen Größe bereitzustellen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese durch ihren Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Fallen auf Grundstücken, für die ein Überlassungsrecht besteht, Abfälle nur in unregelmäßigen Abständen oder nur vorübergehend an (z. B. bei Veranstaltungen, Volksfesten, auf Baustellen usw.), so kann die Stadt im Einzelfall den Anschluss und die Benutzung von zugelassenen Abfallbehältnissen auch gegenüber Personen anordnen, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind. Insoweit finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. Für den gesamten in der Stadt anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 8 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(8) Vom Überlassungszwang nach Absatz 7 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(9) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle zur Verwertung zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KrWG für die Überlassung von Abfällen zur Verwertung an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und ggf. die Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. haben ihre Mitarbeiter das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 12 Abs. 2.

(4) Sofern Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, werden die erforderlichen Werte geschätzt und für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Einsammlung und Beförderung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden, soweit erforderlich, sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen nach Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen

wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf ein Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallbehandlungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt. Für die in diesem Zusammenhang widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen der mit der Abfallentsorgung beschäftigten Personen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Trennen, Einsammeln und Befördern

(1) Die von der Stadt einzusammelnden und zu befördernden Abfälle sind vor deren Überlassung gemäß dieser Satzung zu trennen.

(2) Die der Stadt zu überlassenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere privaten Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems (§ 11) oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems (§ 15) oder
2. durch die Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle gemäß den entsprechenden Anforderungen in der von der Stadt Wasserburg a. Inn in veröffentlichten Abfallinformation nach Maßgabe des § 12 am oder auf dem Anfallgrundstück oder an einem von der Stadt festgelegten Bereitstellungsplatz abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Restabfälle,
2. Papier, Pappe, Kartonagen (Papier)
3. Bioabfälle, mit Ausnahme von holzigen Gartenabfällen sofern sie nicht im Bringsystem (§ 15) überlassen werden.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle sind vom Abfallbesitzer in dem von der Stadt ausgegebenen und dafür vorgesehenen Abfallbehältnis zur Einsammlung und Beförderung bereitzustellen.

(2) Die Abfallbehältnisse werden von der Stadt zur Verfügung gestellt; sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Ausgegeben werden folgende Abfallbehältnisse:

- a) Abfallbehältnisse mit 120 Liter Füllraum, für Rest-, Papier- und Bioabfälle
- b) Abfallbehältnisse mit 240 Liter Füllraum, für Rest-, Papier- und Bioabfälle
- c) Abfallbehältnisse mit 660 Liter Füllraum, für Bioabfälle
- d) Abfallbehältnisse mit 1.100 Liter Füllraum, für Rest- und Papierabfälle

(3) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse (verschließbar oder nicht verschließbar) zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen (dazu zählen auch Schulen, Behörden, Krankenhäuser usw.) jeweils mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis für Rest- Papier- und Bioabfall vorhanden sein, sofern ein Anschlusszwang nach § 6 besteht und keine Befreiung nach § 6 Abs. 2 – 5 besteht. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere wenn die Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht oder der begründete Verdacht besteht, dass Abfälle unerlaubt entsorgt werden. Auf Antrag können für maximal 10 Grundstücke die in einem engen räumlichen Bereich liegen (Nachbargrundstück) oder für mehrere private Haushalte und/oder Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen auf einem Grundstück gemeinsam genutzte Abfallbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung der Abfallgebühren verpflichtet. Soweit keine Gebührenpflicht besteht, muss sich ein Anschlusspflichtiger zur Registrierung des Abfallbehältnisses verpflichten. Die Stadt kann die Genehmigung dazu jederzeit widerrufen. Bei entsprechenden baurechtlichen Gegebenheiten kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältnissen zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgegebenen Standplatz verlangen.

§ 13

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen und im Einzelfall der Stadt nachzuweisen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten jederzeit zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsmäßig benutzt werden. Technische Einrichtungen zur individuellen Abrechnung der von den Nutzern eines Grundstücks entsorgten Abfälle (z. B. Containerschleusen) sind der Stadt anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Stadt die jährlichen Entsorgungsvorgänge der Nutzer nachzuweisen.

(2) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwendet werden, die Gegenstand des Anschluss- und Überlassungsrechtes sind und für die das Abfallbehältnis vorgesehen ist. Werden in das Abfallbehältnis andere Abfälle eingebracht, stellt dies einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 dar. In diesem Fall wird das Abfallbehältnis vom Sammelfahrzeug nicht geleert. Der Nutzer des Abfallbehältnisses ist verpflichtet, die nicht erlaubten Abfälle zu entnehmen und das Abfallbehältnis bei der nächsten Leerung bereitzustellen oder eine Sonderentleerung gegen Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung zu beantragen. Die Abfallbehältnisse dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel ohne Anwendung von Gewalt ordnungsgemäß gut abschließen; sie sind stets verschlossen und betriebsbereit zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft, in anderer Weise verdichtet, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehältnisse dürfen das maximal zulässige

Gesamtgewicht nicht überschreiten. Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt bei 60 bis 120 Liter Abfallbehältnissen 50 kg, bei 240 Liter Abfallbehältnissen 100 kg, bei 660 Liter Abfallbehältnissen 300 kg und bei 1.100 Liter Abfallbehältnissen 400 kg. An den Abfallbehältnissen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, witterungsgeschützt aufzustellen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen oder bei Bedarf so zu säubern, dass bei der Entleerung keine Rückstände in ihnen verbleiben und keine Geruchsbelästigung von ihnen ausgehen. Kommt der Anschlusspflichtige trotz zweimaliger Aufforderung seiner Pflicht zur Säuberung nicht nach, kann die Stadt dies auf seine Kosten veranlassen. Beschädigungen oder Verluste an Abfallbehältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für das Abhandenkommen von Abfallbehältnissen oder für Schäden an den Abfallbehältnissen durch unsachgemäße Nutzung haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(3) Der gewöhnliche Standplatz für die Abfallbehältnisse muss sich auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, befinden. Er ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes weitestgehend vermieden wird. Die Standplätze, Transportwege und Bereitstellungsplätze müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Abfallbehältnisse müssen leicht bewegt und ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt und entleert werden können.

(4) Am Leerungstag sind die Abfallbehältnisse durch die Abfallbesitzer so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse unmittelbar vor der Entleerung mit geschlossenem Deckel an die Straße gestellt werden; nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Kann das Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden oder würde dies einen unvermeidbaren Zeit- oder Arbeitsaufwand erfordern, müssen die Abfallbehältnisse von den Pflichtigen an einen für diesen Fall von der Stadt oder deren Beauftragten bestimmten Standplatz gebracht werden, der an einer mit Sammelfahrzeugen im Einzelfall befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung im Holsystem

(1) Die Entleerung der 60- Liter bis 240- Liter Restabfall- und Papierabfallbehältnisse erfolgt grundsätzlich 4-wöchentlich. 1.100 Liter Papierabfallbehältnisse werden 2-wöchentlich geleert. Auf Antrag werden 120- Liter Restabfallbehältnisse auch 2-wöchentlich, 240- Liter und 1.100- Liter Restabfallbehältnisse auch 2-wöchentlich bzw. wöchentlich entleert. Die Entleerung der Bioabfallbehältnisse erfolgt 2-wöchentlich. Im Einzelfall können auch zwischenzeitliche Entleerungen erfolgen. Die für die Entleerung in den einzelnen Teilen des Entsorgungsgebietes vorgesehenen Wochentage werden von der Stadt bestimmt und ortsüblich bekanntgegeben. Fällt ein vorgesehener Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Entleerung grundsätzlich am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Entleerung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Entsorgungsgebiete einen längeren oder kürzeren Entleerungsrhythmus festlegen in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Entleerung verlegt werden, soll dies rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 15 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle gemäß den entsprechenden Anforderungen in der von der Stadt Wasserburg a. Inn in veröffentlichten Abfallinformation und auf Grundlage der Benutzungsordnungen für den Wertstoffhof und die Wertstoffinseln, nach Maßgabe des § 16 in allgemein zugänglichen Sammelbehältern (an Wertstoffinseln) oder an zentralen Stellen (am Wertstoffhof), die die Stadt oder deren Beauftragter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung oder im Auftrag eines Dritten bereitstellt, getrennt erfasst.

(2) Dem Bringsystem unterliegen,

1. Folgende Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt werden können (Abfälle zur Wiederverwendung oder zur Verwertung):
 - a) Glasverpackungen (Hohlglas) getrennt nach den Farben Weiß, Grün und Braun;
 - b) Leichtverpackungen wie Weißblechverpackungen, Aluminiumverpackungen, Getränkeverbundverpackungen, Kunststoffverpackungen;
 - c) Metall;
 - d) Holz (Kat. A I bis Kat. A IV AltholzV);
 - e) Gartenabfälle, soweit sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden
 - f) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen);
 - g) Bauschutt;
 - h) Flachglas;
 - i) Textilien, Schuhe;
 - j) Kork (natur);
 - k) Wachs;
 - l) Compact Discs;
 - m) Speisefett/-öl;
 - n) Papier, Pappe, Kartonagen Papier, sofern hinsichtlich der Menge oder Größe eine Überlassung im Holsystem nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 nicht möglich ist oder eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 vorliegt;
 - o) Bioabfall; sofern eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 vorliegtjeweils nur in haushaltsüblichen Mengen.
2. Folgende Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts oder aufgrund rechtlicher Vorgaben getrennt vom Restabfall zu entsorgen sind (gefährliche Abfälle):
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte;
 - b) Haushaltsbatterien, Fahrzeugbatterien;
 - c) Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren;
 - d) PUR-Schaumdosen;
 - e) Tonerkartuschen, Druckerpatronen;jeweils nur in haushaltsüblichen Mengen.
3. Sperrabfall in haushaltsüblichen Mengen.
4. Restabfall, soweit er nicht im Holsystem nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 überlassen wird oder eine Befreiung nach § 6 vorliegt.

§ 16

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1. bis 4. aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen bereits an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und nach Maßgabe der von der Stadt Wasserburg a. Inn in ortsüblicher Weise veröffentlichten Abfallinformationen und auf Grundlage der Benutzungsordnungen für den Wertstoffhof und die Wertstoffinseln, in die von der Stadt Wasserburg a. Inn dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. in den dafür eingerichteten Sammelstellen abzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle sowie Restabfall dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter an den Wertstoffinseln ist nur werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zulässig. Verkaufsverpackungen (i.S.d. Verpackungsverordnung) von gewerblichen Endverbrauchern dürfen grundsätzlich nur am Wertstoffhof abgegeben werden.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 sind vom Abfallbesitzer dem zuständigen Personal am Wertstoffhof oder am Umweltmobil zu übergeben. Standorte und Annahmezeiten zusätzlich eingesetzter Sammelfahrzeuge werden öffentlich bekanntgegeben. Gefährliche Abfälle, die z. B. aus Arbeitsschutzgründen oder wegen des Gefährdungspotentials nicht am Wertstoffhof angenommen werden dürfen, wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Spraydosen, Chemikalien, Säuren, Laugen, Salze usw., sind über das Umweltmobil zu entsorgen.

(3) Sperrabfall, der infolge seiner Größe, seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die zugelassenen und bereitzustellenden Abfallbehältnisse eingefüllt werden kann oder der das Entleeren dieser Behältnisse erschwert, ist vom Abfallbesitzer dem zuständigen Personal am Wertstoffhof zu übergeben.

(4) Die Überlassung von Rest- Papier- und Bioabfall im Bringsystem kann auf Antrag genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

(5) Für die Überlassung von Rest- und Bioabfall im Bringsystem gibt die Stadt pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit je angeschlossenem Grundstück, jeweils eine Benutzerkarte aus. Bei vermieteten Grundstücken hat der Eigentümer oder die Hausverwaltung die Übergabe der Benutzerkarten an die Mieter oder Pächter gegen Unterschrift der Stadt innerhalb vier Wochen nachzuweisen. Dasselbe gilt bei einem Mieter- oder Pächterwechsel. Das Abhandenkommen von Benutzerkarten ist umgehend der Stadt zu melden. Für den unrechtmäßigen Gebrauch von Benutzerkarten haftet der Kartenbesitzer, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

(6) Abfälle, die am Wertstoffhof angeliefert werden, sind zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises

Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer ihre in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises zuzuführen. Der Landkreis gibt eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen

Einrichtungen bekannt. Der Abfallbesitzer hat die Anlieferung entsprechend den für die einzelne Einrichtung geltenden Bestimmungen des Landkreises Rosenheim in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

§ 18 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehältnisse, des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

(3) Anfallstellen, die jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen, müssen der Stadt mindestens einmal jährlich über Menge, Zusammensetzung und Herkunft dieser Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner der Stadt in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

§ 19 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserburger Heimatnachrichten). In Ausnahmefällen können Bekanntmachungen auch in anderer Art und Weise erfolgen.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 21 Gebühren

Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 5 nicht zugelassene Verpackungen, Behältnisse oder Bestecke ausgibt;
2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften des Anschluss- und Überlassungszwangs (§ 6) zuwiderhandelt;
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten (§ 7) nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
5. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen (§ 8 Abs. 2), nicht nachkommt;
6. gegen die Vorschriften über das Trennen, die Abfallüberlassung, der Benutzung und der Bereitstellung Abfallbehältnisse im Holsystem (§ 10 Abs. 1, § 12, 13, und 14) verstößt;
7. gegen die Vorschriften über das Trennen und die Abfallüberlassung im Bringsystem (§ 15 und 16) verstößt;
8. gegen die Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 17) verstößt;
9. gegen die Vorschriften über die Mitwirkungs- und Duldungspflicht (§ 18) verstößt;
10. Abfälle bereitstellt oder anliefert, die nicht im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn angefallen sind.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG , bleiben unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 01.12.2017 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 30.11.2018
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister